

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/4571 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Juli 1992
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik
über den Luftverkehr

A. Problem

Internationaler Luftverkehr ist deutschen Luftverkehrsunternehmen nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen oder überflogen werden, entsprechende Verkehrsrechte gewähren, die in Luftverkehrsabkommen vereinbart werden. Mit der Dominikanischen Republik besteht ein derartiges Abkommen bisher nicht.

B. Lösung

Mit dem Abkommen wird der internationale Fluglinienverkehr für deutsche Luftfahrtunternehmen und solche des Vertragspartners auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr. Zusätzlich werden in einem gegenseitig abgestimmten Fluglinienplan in begrenztem Umfang Rechte des gewerblichen Verkehrs zwischen dem jeweils anderen Vertragsstaat und einem Drittstaat (5. Freiheit) zugestanden. Kabotage-rechte werden nicht gewährt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nicht gesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/4571 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1993

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Lothar Ibrügger

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger**I.**

1. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4571 hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 22. April 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Finanzausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Juni 1993 behandelt.

2. Der mitberatende Auswärtige Ausschuß und der Finanzausschuß haben einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/4571 ist es, eine vertragliche Grundlage für den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik zu schaffen, da internationaler Fluglinienverkehr deutschen Luftverkehrsunternehmen nur möglich ist, wenn in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen entsprechende Ver-

kehrsrechte gewährt werden. Daher gewähren sich in dem Abkommen beide Vertragspartner gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), das Recht, Fluggäste, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Flugverkehr abzusetzen (3. Freiheit) und aufzunehmen (4. Freiheit) und in einem begrenzten Umfang das Recht, gewerblichen Verkehr zwischen dem jeweils anderen Vertragsstaat und einem Drittstaat (5. Freiheit) zu betreiben. Kabotage-rechte bleiben ausgeschlossen.

III.

1. Im Ausschuß bestand Übereinstimmung, den vertragslosen Zustand zu beenden und den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik auf eine vertragliche Grundlage zu stellen.
2. Der Ausschuß hat einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/4571 anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1993

Lothar Ibrügger

Berichterstatler